GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

324. Fritz, Georg. 1903. "Verordnung des Bezirksamtmanns von Saipan betreffend das Kreditgeben an Eingeborene und den Abschluß von Verträgen mit Eingeborenen über höhere Wertgegenstände, vom 25. Oktober 1900." [Regulation by the district administrator of Saipan regarding the offering of credit and the execution of contracts with indigenous people regarding items of high value, dated 25 October 1900]. In: Anon (ed.), *Die deutsche Kolonialgesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, und internationale Vereinbarungen mit Anmerkungen und Sachregister. Sechster Teil 1901 bis 1902*. Berlin: Ernst Siegfried Mittler und Sohn. Pp. 261–262.

Regulation prohibiting the offering of lines of credit to natives. All existing credit arrangements and debts must be recorded at the district offices no later than 31 March 1901. Credit may be offered, upon approval, to natives running businesses. Every contract regarding items over RMk 500 must be made in writing, with copies to both parties. Verbal contracts are illegal. Contracts must be approved by the Imperial Court in Pohnpei, which will also hold a copy of the agreement.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands

CHARLES STURT UNIVERSITY

The Johnstone Centre,
Charles Sturt University,
Albury, Australia

N.M.I. COUNCIL FOR THE HUMANITIES

Northern Mariana Islands
Council for the Humanities,
Saipan, CNMI

CNMI DIVISION OF HISTORIC PRESERVATION
PRESERVING OUR PAST FOR THE FUTURE

Historic Preservation
Office,
Saipan, CNMI

§ 2. Vom 1. April 1901 ist es nicht mehr gestattet, Muschelgeld (Diwarra) oder Diwarra-Muscheln aus dem im § 1 bezeichneten Gebiete über Land nach anderen Teilen der Gazelle-Halbinsel einzuführen.

§ 3. Das Nehmen und Geben von Diwarra, Tambu (Muschelgeld der Gazelle-Halbinsel) sowie von Tapsoka (Muschelgeld von Neumecklenburg) im gewerbsmäfsigen Handelsverkehr ist vom 1. Januar 1902 ab verboten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2 und 3 werden mit Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Daneben kann auf die Einziehung der bei dem verbotenen Muschelgeldhandel gebrauchten Boote und Waffen sowie des nach § 1 und 2 widerrechtlich vertriebenen Muschelgeldes bezw. Diwarra-Muscheln und des (§ 3) im Handel gebrauchten Muschelgeldes erkannt werden.

Herbertshöhe, den 18. Oktober 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Bennigsen.

172. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend den Handel mit Kokosnüssen im Schutzgebiete Deutsch-Neu-Guinea mit Ausschlufs des Inselgebiets der Karolinen, Palau und Marianen. Vom 18. Oktober 1900.

§ 1. Es ist verboten, von den Eingeborenen Kokosnüsse zu kaufen.

§ 2. Das Verbot des § 1 erstreckt sich nicht auf Nüsse, welche eingekauft werden zum Pflanzen, oder um als Nahrungsmittel für Menschen und Tiere zu dienen. Auch kann auf Antrag der Gouverneur den Ankauf von Kokosnüssen von Eingeborenen zum Zwecke des Exports ganzer Nüsse genehmigen.

§ 3. Übertretungen des Verbots des § 1 werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Daneben kann auf Einziehung der aus den angekauften Kokosnüssen gewonnenen Kopra erkannt werden.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Herbertshöhe, den 18. Oktober 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
v. Bennigsen.

173. Verordnung des Bezirksamtmanns zu Saipan, betreffend das Kreditgeben an Eingeborene und den Abschlufs von Verträgen mit Eingeborenen über höhere Wertgegenstände. Vom 25. Oktober 1900.

Auf Grund des § 3 der Verfügung des Herrn Reichskanzlers vom 24. Juli 1899, betreffend die Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen, wird hiermit für das Inselgebiet der Marianen bestimmt, was folgt:

§ 1. Es ist verboten, einem Eingeborenen Kredit zu geben.

§ 2. Die zurzeit bestehenden Forderungen an Eingeborene sind bis zum 31. März 1901 bei dem Kaiserlichen Gericht in Saipan anzumelden.

Nicht rechtzeitig angemeldete Forderungen sind nicht klagbar.

§ 3. Auf Antrag kann gestattet werden, dafs Eingeborenen, welche als Händler in dauernder Geschäftsverbindung mit einem Kaufmann stehen, beschränkter oder unbeschränkter Kredit gewährt werden.

§ 4. Jeder Vertrag mit Eingeborenen über einen Wertgegenstand von mehr als 500 Mark mufs schriftlich abgeschlossen werden. Mündliche Nebenabreden sind ohne Wirkung.

§ 5. Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 6. Jeder Vertrag der im § 4 bezeichneten Art bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Kaiserlichen Gerichts in Saipan. Demselben ist eine Abschrift des Vertrages zur Genehmigung einzureichen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bezw. Arbeitspflicht bis zu drei Monaten bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Saipan, den 25. Oktober 1900.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Fritz.

174. Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betreffend den Erlafs polizeilicher Strafverfügungen. Vom 15. November 1900.

Auf Grund des § 2 der Verfügung des Reichskanzlers vom 17. Februar 1900, betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlafs polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Samoa, wird hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Der jeweilige Vorsteher der Stadtpolizei von Apia ist ermächtigt, wegen der innerhalb des ehemaligen Munizipalitätsbezirks von Fremden oder Eingeborenen begangenen Übertretungen Geldstrafen oder Haft durch Verfügung festzusetzen, sowie die etwa verwirkte Einziehung zu verhängen.

Wird Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft zu bestimmen.

Die festzusetzende Geldstrafe darf den Betrag von 60 Mark, die Haft, auch wenn sie an Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, die Dauer einer Woche nicht überschreiten.

§ 2. Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach Zustellung auf gerichtliche Entscheidung antragen.

§ 3. Die Strafverfügung mufs aufser der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, sowie die Eröffnung enthalten:

a) Dafs der Beschuldigte binnen einer Woche nach Zustellung auf gerichtliche Entscheidung antragen könne;
b) dafs der Antrag entweder bei der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, oder bei dem Kaiserlichen Gericht anzubringen sei;
c) dafs die Strafverfügung, falls innerhalb der bestimmten Frist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht erfolge, vollstreckbar werde.

§ 4. Die polizeiliche Strafverfügung ist dem Beschuldigten zuzustellen.

§ 5. Eine Übersicht der Strafverfügungen sowie der eingezogenen Gegenstände ist monatlich bei dem Kaiserlichen Gericht einzureichen.